Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4295
(zu Drucksache 8/4243)

24. 06. 80

Sachgebiet 212

Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) — Drucksache 8/3319 —

Bericht der Abgeordneten Hasinger und Marschall

I. Allgemeines

1. Der Gesetzentwurf wurde mit Datum vom 6. November 1979 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in der 186. Sitzung am 15. November 1979 nach Aussprache an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft mitberatend sowie dem Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

2. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit setzte zur Vorberatung des Gesetzentwurfs am 14. November 1979 einen 20köpfigen Unterausschuß „Chemikaliengesetz" unter Vorsitz des Abgeordneten Hasinger ein, der sich aus Mitgliedern des federführenden Ausschusses und der fünf mitberatenden Ausschüsse zusammensetzte. Der Unterausschuß hat seine Empfehlungen in zwölf Sitzungen — davon eine öffentliche und eine nichtöffentliche Anhörung — erarbeitet. Die Empfehlungen wurden vom Unterausschuß bei einer Enthaltung einstimmig verabschiedet.

   Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat die Beratung des Gesetzentwurfs in der Sitzung am 13. Juni 1980 abgeschlossen und die Empfehlungen des Unterausschusses „Chemikaliengesetz" ohne Aussprache einstimmig gebilligt. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung gesondert abgeben.

3. Die mitbeteiligten Ausschüsse haben dem Gesetzentwurf grundsätzlich zugestimmt.

   a) Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** empfiehlt, in einer mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU beschlossenen Stellungnahme, dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) grundsätzlich zuzustimmen. Dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung erscheint es jedoch zur Verbesserung des Arbeitsschutzes notwendig, den Gesetzentwurf in verschiedenen Punkten zu ergänzen:

      1. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, einschließlich der Sicherheitsratschläge, für die Sicherheitsfachkräfte in den Betrieben übersichtlich in einer einzigen Verordnung zu regeln. Die für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung explosionsgefährlicher Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes vorgesehene Ausnahme sollte deshalb entfallen.

      2. Im Gesetzentwurf sind die Erzeugnisse grundsätzlich nicht erfaßt, lediglich § 17 Abs. 1 EChemG enthält punktuell eine Ausdehnung auf Erzeugnisse. Bei der öffentlichen Anhörung haben die Sachverständigen auf diese Lücke im Gesetzentwurf hingewiesen. Der federführende Ausschuß sollte eine Aus-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

dehnung der §§ 13 bis 15 und 21 EChemG auf Erzeugnisse in seine Erwägungen einbeziehen.

3. Es sollte ermöglicht werden, auch hinsichtlich der Sprengstoffe, die mehrere gefährliche Eigenschaften aufweisen können, gestützt auf die umfassende Verordnungsermächtigung in § 21 EChemG, die sich auch auf den Schutz der Arbeitskraft und die menschengerechte Gestaltung der Arbeit erstreckt, die notwendigen Schutzvorschriften zu erlassen. Die in § 21 EChemG vorgesehene Ausnahme für Sprengstoffe sollte deshalb gestrichen werden.

4. In der Verordnungsermächtigung des § 21 EChemG sollte durch die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift ausdrücklich klargestellt werden, daß der Arbeitgeber verpflichtet werden kann, Betriebs- oder Personalrat ebenso wie die zuständige Behörde über wichtige Vorgänge zu unterrichten.

5. Außerdem hält es der Ausschuß für unbedingt erforderlich, es bei dem Vorschlag der Bundesregierung zu belassen, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung in Dortmund als Anmeldestelle gesetzlich zu bestimmen. Die in der Gegenäußerung der Bundesregierung genannten Sachgesichtspunkte sind zutreffend:

   a) Die Industrienähe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung, insbesondere ihre Nähe zur chemischen Industrie.

   b) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung verfügt bereits über Personal, das im Zusammenhang mit den von ihr betreuten technischen Ausschüssen, insbesondere des Ausschusses für gefährliche Arbeitsstoffe, fachliche Kenntnisse erworben hat.

   c) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung hat bereits auf Grund ihrer jetzigen Aufgaben Kenntnisse über Technologien und sonstige Betriebsverhältnisse bei chemischen Fabriken.

   d) Arbeitsschutzbelange sind mit den Schutzzielen dieses Gesetzes eng verknüpft. Bei den meisten Stoffen wurde die Gefährlichkeit zuerst im Bereich des Arbeitsschutzes bekannt.

   Der Unterausschuß ist dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung nicht gefolgt, auf die in § 2 Abs. 3 des Regierungsentwurfs vorgesehene Ausnahme für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung explosionsgefährlicher Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes zu verzichten. Diese Ausnahmevorschrift sollte erhalten bleiben zur Vermeidung zweier vom Regelungsbereich her identischer Ermächtigungsnormen in verschiedenen Gesetzen. Der Unterausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß die Bundesregierung beabsichtigt, die „Kennzeichnungsverordnung" auf die §§ 13 und 14 dieses Gesetzes sowie auf § 6 Abs. 1 Nr. 3 Sprengstoffgesetz zu stützen. Er begrüßt diese Aussage der Bundesregierung, durch die ermöglicht wird, die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, einschließlich der Sicherheitsratschläge, für alle Rechtsunterworfenen übersichtlich in einer einzigen Verordnung zu regeln.

   Der Unterausschuß hat sich entgegen dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung dafür entschieden, die Ausnahme für Sprengstoffe in § 21 Abs. 1 Satz 2 beizubehalten. Diese Ausnahme wird zur Vermeidung von Doppelregelungen, die wegen der im SprengstoffG bereits bestehenden Verordnungsermächtigungen entstehen könnten, für erforderlich gehalten. Eine hinreichende Ermächtigung für Regelungen des Arbeitsschutzes auf Grund dieses Gesetzes ist durch die Einschränkung der Ausnahme durch den Begriff „soweit" gewährleistet.

   Der Empfehlung, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz- und Unfallforschung als Anmeldestelle zu bestimmen, folgt der Ausschuß, dem Votum des Haushaltsausschusses entsprechend, nicht.

   Der Unterausschuß hat entsprechend der Anregung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung erwogen, die §§ 13 bis 15 und 21 des Gesetzes auf Erzeugnisse auszudehnen. Auf eine solche Ausdehnung wurde in den §§ 13 bis 15 (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung) verzichtet. Dabei ist der Unterausschuß davon ausgegangen, daß grundsätzlich lediglich Stoffe und Zubereitungen, nicht aber Erzeugnisse Gegenstand des Gesetzes sind. Im übrigen erscheint es angesichts der wenigen Fälle, für die derzeit ein Regelungsbedürfnis bestehen dürfte, unverhältnismäßig, in diesen Vorschriften Ermächtigungen für weitergehende Regelungen zu schaffen. Der Anregung wurde dagegen bei § 21 (Arbeitsschutz) durch Einfügung eines neuen Absatzes entsprochen, der im Rahmen dieser Vorschrift im erforderlichen Umfang Regelungen für Erzeugnisse ermöglicht.

b) Der **Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hält es für erforderlich, daß der Entwurf noch in dieser Wahlperiode verabschiedet wird. Er bittet, folgendes zu berücksichtigen:

   1. Die Abgrenzung zwischen den tangierten Spezialgesetzen und dem Chemikaliengesetz (§ 2 des Entwurfs) muß so erfolgen, daß Überschneidungen vermieden werden. Bei der Verwendungsregelung für Pflanzenbehandlungsmittel sollten in den §§ 17 und 21 Ermächtigungen nur insoweit getroffen werden, als solche Regelungen nicht abschließend im Pflanzenschutzrecht enthalten sind. Dies gilt insbesondere für die § 17 Abs. 1 Nr. 3 und § 21 Abs. 1, soweit es die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln angeht.

   2. Tierversuche sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Der Ernährungs-

ausschuß geht davon aus, daß die Bundesregierung von der Rechtsverordnungsermächtigung des § 10 Abs. 3 entsprechend Gebrauch macht und sich auch in der EG dafür einsetzt, daß Tierversuche dann durch andere Prüfverfahren ersetzt werden, wenn die wissenschaftlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Auch bei der Lösung der „Zweitanmelderproblematik" sind die Tierschutzanliegen zu berücksichtigen.

3. Bei der Bewertung der Stoffe anhand der vorzulegenden Prüfungsunterlagen ist der Sachverstand aller berührter Fachdisziplinen zu nutzen, um eine möglichst sichere Bewertung zu gewährleisten. Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) muß die Bewertung von Stoffen in bezug auf die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung sowie in bezug auf Naturschutz und Landschaftspflege übernehmen, weil sie auf diesen Gebieten den größten Sachverstand besitzt. Der Bewertung in diesen Bereichen kommt eine besondere Bedeutung zu, weil gefährliche Stoffe die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung beeinträchtigen, über die Nahrungskette die Gesundheit des Menschen gefährden und zu irreversiblen Schädigungen von Biotopen führen können. Doppelarbeiten der Bewertungsstellen müssen durch klare Abgrenzung ihrer Aufgaben vermieden werden.

4. Ein Regelungsbedürfnis für giftige Pflanzen (§ 18 Abs. 2) wird grundsätzlich anerkannt. Die Verordnungsermächtigung für Anpflanzungsregelungen auf bestimmten Flächen sollte jedoch noch näher konkretisiert und eingeent werden (Kinderspielplätze, Anlagen von Schulen und Kindergärten). Darüber hinaus geht der Ausschuß davon aus, daß die Bundesregierung von der vorgesehenen Verordnungsermächtigung nur in unbedingt erforderlichem Umfang Gebrauch macht.

Dem Votum des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsprechend, hat der Unterausschuß § 17 Abs. 1 Nr. 3 für Pflanzenbehandlungsmittel ausgenommen und in § 21 eine ergänzende Vorschrift eingefügt.

Der Unterausschuß stimmt mit dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überein, Tierversuche auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Er hat deshalb entsprechende Veränderungen am Gesetzestext vorgenommen und dieses Anliegen in die vorgesehene Entschließung aufgenommen.

Der Unterausschuß hat die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft nicht als Bewertungsstelle benannt, weil er die sogenannten „Bewertungsstellen" aus dem Gesetzentwurf gestrichen hat.

Der Unterausschuß hat die vom Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeregte nähere Konkretisierung der Ermächtigungen für Anpflanzregelungen auf bestimmten Flächen in § 18 Abs. 1 nicht für zweckmäßig gehalten, da eine abschließende Aufzählung derjenigen Flächen im direkten Umfeld von Kindern, für die solche Regelungen in Betracht kommen können, unnötig perfektionistisch wäre. Es wird jedoch erwartet, daß die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 18 nur im unbedingt erforderlichen Umfang Gebrauch macht und Anpflanzregelungen auf die genannten Flächen beschränkt werden.

c) Der **Haushaltsausschuß** begrüßt grundsätzlich die Vorlage des Gesetzes und stimmt mit der Bundesregierung überein, daß mit der Verabschiedung des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode die notwendige Anpassung an die 6. EG-Richtlinie 67/548/EWG erfolgen sollte.

Im einzelnen führt er zu dem Gesetzentwurf aus:

1. Bei grundsätzlicher Übereinstimmung mit den vorgesehenen Regelungen und Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und der Umwelt wie eines verstärkten Arbeitsschutzes vertritt jedoch der Haushaltsausschuß die Auffassung, daß die in § 12 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen nicht mit den Erfordernissen einer sparsamen Haushalts- und Personalwirtschaft in Einklang gebracht werden können.

   Der Haushaltsausschuß schlägt daher folgende Änderung vor:

   § 12 Abs. 1 des ChemG wird wie folgt geändert:

   Die Anmeldestelle im Sinne dieses Gesetzes wird durch die Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt. (weiter: wie alter Text des § 12 Abs. 1)

   § 12 Abs. 2

   Die Bewertungsstellen im Sinne dieses Gesetzes werden durch die Bundesregierung bestimmt. Sie haben die Unterlagen zu überprüfen und Stoffe hinsichtlich ihrer möglichen Gefahren für Mensch und Umwelt zu bewerten.

   § 12 Abs. 3
   unverändert

   Begründung:

   Die im Entwurf vorgesehene Organisation der Anmeldung und Bewertung gefährlicher Stoffe würde hohe Sach- und Personalkosten verursachen. So hält die Bundesregierung in ihrer dem Unterausschuß „Chemikaliengesetz" zugeleiteten Stellungnahme für die Durchführung dieses Gesetzes allein 550 neue Stellen für erforderlich. Dem Bundesrechnungshof ist laut Schreiben seines Präsidenten „aufgefallen, daß die Kostenschätzungen sich häufig am unteren Rande bewegt haben". Daher hält der Ausschuß eine Überprüfung des Anmelde- und Bewertungsverfahrens unter dem Gesichtspunkt der Kosteneinsparung und Verwaltungsvereinfachung für unerläßlich. Dabei sollte auch ge-

prüft werden, ob Länderinstitutionen und andere wissenschaftliche Institute aus Gründen der Effektivität und Kostenersparnis an der Bewertung gefährlicher Stoffe beteiligt werden können. Daher bittet der Haushaltsausschuß den federführenden Ausschuß zu prüfen, ob der Bundesrat bei Erlaß der Rechtsverordnung zu § 12 Abs. 1 zu beteiligen ist.

2. Da wesentliche Bestimmungen des Gesetzes erst zum 1. Januar 1982 in Kraft treten sollen, ist bei der Gestaltung der Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 ChemG und der Regelung nach § 12 Abs. 2 a.a.O. der Präsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung nach § 88 Abs. 2 BHO zu beteiligen.

3. Gleichzeitig hat der Haushaltsausschuß nach § 96 GO festgestellt, daß der Gesetzentwurf mit dem Haushalt vereinbar ist, und zwar unter der Voraussetzung, daß der federführende Ausschuß die Empfehlung des Haushaltsausschusses zu § 12 berücksichtigt und den Gesetzentwurf darüber hinaus nicht so abändert, daß über die Regierungsvorlage hinaus weitere Kosten entstehen.

Der Unterausschuß ist diesen Anregungen weitgehend gefolgt, mit der Streichung der im Regierungsentwurf vorgesehenen „Bewertungsstellen" jedoch noch einen Schritt weiter in Richtung auf die Abwehr überbürokratischer Regelungen gegangen. Die erbetene Prüfung hinsichtlich des Verfahrens der jetzt nach § 12 Abs. 1 vorgesehenen Rechtsverordnung hat zu dem Beschluß des Unterausschusses geführt, daß die Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Beteiligung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung soll in einer Entschließung zum Ausdruck gebracht werden. Darüber hinaus hat der Unterausschuß festgestellt, daß die Bedingungen des Haushaltsausschusses unter Nummer 3 seiner Stellungnahme erfüllt sind.

d) Stellungnahme des **Innenausschusses:**

I. Grundlegende Feststellungen

1. Der Innenausschuß begrüßt die Vorlage dieses Gesetzes. Er hält die vorgesehenen Regelungen für einen wichtigen Beitrag, um die noch bestehenden Lücken im Umweltschutzrecht zu schließen und spricht sich für die Verabschiedung dieses Gesetzes noch in der laufenden Legislaturperiode aus.

2. Der Innenausschuß hat die Abweichungen des § 3 Nr. 3 Buchstabe m in Verbindung mit Ziffer I Nr. 11 der Anlage von den Vorschriften der 6. Änderungsrichtlinie zur 67er Richtlinie über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe zur Kenntnis genommen. Er hält die vorgesehene Formulierung, obwohl sie nicht sehr bestimmt ist, wegen der unklaren Aussagen der 6. Änderungsrichtlinie zur chronischen Toxizität aus umweltpolitischen Gründen für geboten.

3. Der Innenausschuß hält Vorschriften über die Anmeldung und Prüfung von sogenannten „alten Stoffen" im Hinblick auf den Gesundheits- und Umweltschutz in dem Chemikaliengesetz für unbedingt erforderlich. Er bittet die Bundesregierung, ihren Einfluß bei der EG dahin geltend zu machen, daß möglichst bald auch entsprechende Regelungen in die EG-Richtlinie aufgenommen werden. Bis dahin sollte von der Ermächtigung des § 4 Abs. 3 in der Weise Gebrauch gemacht werden, daß zunächst diejenigen „alten Stoffe" einem Anmelde- und Prüfungsverfahren unterworfen werden, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für eine besondere Gefahr bestehen.

4. Der Innenausschuß hält das breit gefächerte Ermächtigungssystem des § 17 für geboten, um die Bundesregierung in den Stand zu versetzen, zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Menschen oder zum Schutz der Umwelt alle geeigneten Schritte unternehmen und das Giftrecht der Länder in Bundesrecht umsetzen zu können. Er ist jedoch der Auffassung, daß diese Ermächtigung im Hinblick auf Artikel 80 GG dahin gehend konkretisiert werden könnte, daß von ihr nur solche Gefahren erfaßt werden, denen nicht durch Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung begegnet werden kann.

5. Der Innenausschuß würde es zwar begrüßen, wenn die den Landesbehörden nach § 23 in Verbindung mit § 25 vorbehaltenen Maßnahmen bundeseinheitlich von der Anmeldestelle getroffen werden könnten. Da aber zur Vermeidung einer Überbürokratisierung bei der Durchführung des Gesetzes auf die Mitwirkung der Landesbehörde nicht verzichtet werden soll, muß auch in Kauf genommen werden, daß die o. a. Maßnahmen von diesen Landesbehörden getroffen werden. Jede andere Regelung würde voraussichtlich auf erheblichen Widerstand des Bundesrates stoßen.

   Der Innenausschuß würde es jedoch begrüßen, wenn in § 23 Abs. 01 noch klargestellt würde, daß die Durchführung des Gesetzes nur insoweit den Landesbehörden obliegt, als das Gesetz im Hinblick auf die Anmelde- und Bewertungsstellen keine andere Regelung trifft.

II. Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen

Der Innenausschuß hält folgende Änderungen für erforderlich:

1. **Zu §§ 7 und 9**

   a) In § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Wirkung" durch das Wort „Eigenschaft" ersetzt.

   b) In § 7 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „umweltgefährliche Wirkungen des Stoffes"

ersetzt durch die Worte „Eigenschaften des Stoffes, die für sich oder im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften des Stoffes umweltgefährlich sind".

c) In § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe g werden die Worte „umweltgefährliche Wirkungen" ersetzt durch die Worte „Eigenschaften, die für sich oder im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften umweltgefährlich sind."

Begründung

Die Ersetzung des Wortes „Wirkung" durch das Wort „Eigenschaft" ist aus Gründen der Einheitlichkeit der Vorschriften geboten. Mit den Prüfungen, auf die in §§ 7 und 9 Bezug genommen wird, werden die objektiven Eigenschaften festgestellt. In den §§ 7 und 9 wird daher außer in den angegebenen Fällen immer der Begriff „Eigenschaften" benutzt. Die Verwendung des Begriffes „Wirkung" könnte zu der Auslegung verleiten, daß hier bewußt etwas abweichendes gemeint sei. Dies ist jedoch nicht der Fall, da es auch in den genannten Fällen auf die Eigenschaft des Stoffes ankommt und nicht auf seine Wirkung. Die Ergänzung „oder im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften" ist notwendig, damit klargestellt wird, daß unter die genannten Vorschriften auch Eigenschaften fallen, die erst im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften umweltgefährlich sind, beispielsweise die Abbaubarkeit eines Stoffes in der Umwelt.

2. **Zu § 17 Abs. 1**

a) In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird hinter „zum Schutz der Umwelt" ergänzt:

„vor Gefahren, denen durch Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung nicht hinreichend begegnet werden kann."

§ 17 Abs. 1 Satz 1 lautet dann wie folgt:

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Menschen oder zum Schutz der Umwelt vor Gefahren, denen durch Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung nicht hinreichend begegnet werden kann, erforderlich ist.

(Nummern 1 bis 5 unverändert)

Begründung

Die Einfügung soll einer klaren Abgrenzung des § 17 gegenüber den Vorschriften über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung in §§ 13 und 14 dienen und die Ermächtigung im Hinblick auf Artikel 80 GG dahin gehend konkretisieren, daß von ihr nur solche Gefahren erfaßt werden, denen nicht durch Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung begegnet werden kann.

b) Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit wird gebeten zu prüfen, ob dieser Formulierungsvorschlag zu § 17 Abs. 1 Satz 1 geeignet ist, Bedenken gegen die Verordnungsermächtigung des § 17 im Hinblick auf Artikel 80 GG zu beseitigen.

c) In § 17 Abs. 1 Nr. 1 werden in derselben Weise wie in § 17 Abs. 1 Nr. 5 nach den Worten „oder nur für bestimmte Zwecke" die Worte eingefügt „oder nur unter bestimmten Voraussetzungen".

Begründung

Die derzeitige Formulierung ist zu eng. So ist es z. B. sehr fraglich, ob sie die Möglichkeit bietet, das „in – Verkehr – bringen" eines Stoffes nur unter der Voraussetzung zu gestatten, daß der Hersteller oder Einführer der Anmeldestelle die jährliche Menge oder den Abnehmerkreis mitteilt.

3. **Zu § 23 Abs. 01**

In § 23 Abs. 01 werden die Worte: „soweit dieses Gesetz keine andere Regelung trifft" ergänzt.

§ 23 Abs. 01 lautet dann wie folgt:

„(01) Die zuständigen Landesbehörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung zu überwachen, soweit dieses Gesetz keine andere Regelung trifft."

Begründung

Die Anfügung des letzten Halbsatzes ist geboten, da die zuständigen Landesbehörden selbstverständlich nicht die durch das Chemikaliengesetz den Bundesoberbehörden übertragenen Funktionen wahrnehmen sollen. Insoweit handelt es sich um eine Klarstellung.

Der Unterausschuß hat die Anregungen des Innenausschusses zum größten Teil aufgenommen. Die zur Formulierung von § 3 Nr. 3 Buchstabe m geäußerten Bedenken, sind durch Aufnahme von Abschnitt I Nr. 10 der Anlage in den Gesetzestext und eine präzisere Fassung dieser Vorschrift berücksichtigt. Eine EG-einheitliche Regelung bei den Altstoffen ist Gegenstand der vorgesehenen Entschließung. Der Unterausschuß hat die Bedenken des Innenausschusses hinsichtlich der Verordnungsermächtigung in § 17 nicht geteilt. Diese Vorschrift entspricht bereits in der Fassung des Regierungsentwurfs den Erfordernissen des Artikels 80 GG. Gleichwohl soll dem Vorschlag des Innenausschusses folgend deutlich gemacht werden, daß die in § 17 vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten nur zum Zuge kommen, wenn nicht durch Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung Abhilfe geschaffen werden kann. An sich ergibt sich dies aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der das gesamte öffent-

liche Recht durchzieht, von selbst. Aufgenommen sind auch die Anregungen unter I. 5., II. 1. und II. 3. der Stellungnahme des Innenausschusses. Dagegen vermochte der Unterausschuß dem Vorschlag des Innenausschusses, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch den Satzteil „oder nur unter bestimmten Voraussetzungen" zu ergänzen, nicht zu folgen. Eine solche Einfügung in Nummer 1 würde erheblichen Zweifeln im Hinblick auf Artikel 80 GG begegnen.

e) Der **Ausschuß für Wirtschaft** begrüßt in einer einstimmig beschlossenen Stellungnahme die Vorlage des Gesetzentwurfs. Auch er hält eine Regelung für notwendig, die Umweltchemikalien, bevor sie in den Verkehr gebracht werden, einem Anmeldeverfahren mit bestimmten Nachweispflichten unterwirft.

Der Ausschuß für Wirtschaft nimmt zur Kenntnis, daß die Möglichkeiten, von der EG-Richtlinie abzuweichen, sehr begrenzt sind. Er empfiehlt in folgenden Punkten besondere Achtsamkeit:

1. Zweitanmelder oder weitere Anmelder von Umweltchemikalien, für die beim Anmeldeverfahren erleichterte Bedingungen vorgesehen sind, dürfen nicht so gestellt werden, daß sie im Vergleich zu den Erstanmeldern wirtschaftliche Vorteile haben. Andererseits erscheint eine Regelung dringend notwendig, die Zweitanmeldern und weiteren Anmeldern gestattet, auf Tierversuche zu verzichten, die vom Erstanmelder bereits gemacht wurden.
2. Durch die Meldepflichten der Hersteller darf die Möglichkeit zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen nicht so beschnitten werden, daß den Herstellern dadurch wirtschaftliche Nachteile entstehen.
3. Dem Ausschuß für Wirtschaft erscheint zweifelhaft, ob die nicht unter das Gesetz fallenden Bereiche in dem Regierungsentwurf bereits klar genug abgegrenzt sind.
4. Zur Vermeidung kostenträchtiger Doppelarbeit sollte die Durchführung des Gesetzes einer einzigen Stelle zugewiesen werden, wobei zu prüfen ist, ob die Betroffenen diese Institution nicht im Wege der Selbstverwaltung selbst schaffen können. Sofern es bei einer öffentlichen Stelle bleibt, ist zu erwägen, sie dem Bundesgesundheitsamt anzugliedern.

Der Unterausschuß ist diesen Anregungen insoweit gefolgt, als sich nunmehr Zweitanmelder nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Erstanmelders auf dessen Unterlagen berufen können und dadurch ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile des Zweitanmelders ausgeschlossen sind. Die Wahrung von Betriebsgeheimnissen ist sichergestellt, die Abgrenzung zu anderen Gesetzen präziser gefaßt. Durch die Streichung der urspünglich vorgesehenen Bewertungsstellen wird kostenträchtige Doppelarbeit vermieden. Die Durchführung des Gesetzes durch eine Institution der Selbstverwaltung hat sich dagegen — jedenfalls in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit — nicht als realisierbar erwiesen. Bei der Bestimmung der Anmeldestelle durch Rechtsverordnung, werden Bundesregierung und Bundesrat die Angliederung an das Bundesgesundheitsamt in ihre Überlegungen einzubeziehen haben.

II. Bedeutung und Schwerpunkte des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, in Verfolgung des Vorsorgeprinzips den Menschen und die Umwelt vor den Wirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen. Ferner ist beabsichtigt, die Voraussetzungen für ein bundeseinheitliches Giftrecht zu schaffen und den Arbeitsschutz auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen.

Mit dieser Zielsetzung schließt das Chemikaliengesetz eine noch bestehende Lücke in einer Reihe von spezialgesetzlichen Regelungen, wie z. B. Pflanzenschutzgesetz, Düngemittelgesetz, Lebensmittelgesetz, Futtermittelgesetz sowie Arzneimittelgesetz. Mit dem Gesetzentwurf wird eine umfassende Regelung für die Herstellung und das Inverkehrbringen von chemischen Stoffen und Zubereitungen getroffen. Außerdem werden die erforderlichen Eingriffsermächtigungen festgelegt, um Gefahren, die von Stoffen und Zubereitungen drohen und denen durch Einstufung, Verpackung und Kennzeichung nicht hinreichend begegnet werden kann, im Interesse des Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzes abwenden zu können.

In der vom Unterausschuß durchgeführten öffentlichen Anhörung wurde kritisiert, daß das Gesetz seinem weitgesteckten Anspruch eines Umweltchemikaliengesetzes nicht gerecht werde, sondern ein erweitertes Giftgesetz sei. Tatsächlich steht auch nach den Beschlüssen des Unterausschusses der Gesundheitsschutz im Vordergrund, während die Prüfung von Umweltgefahren zurücktritt.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf enthielt ursprünglich eine weitgehend nationale Regelung. Nachdem die Richtlinie des Rates zur sechsten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (6. Änderungsrichtlinie der EG) vom Ministerrat der EG verabschiedet worden ist, die ebenfalls die angesprochene Materie umfassend regelt, hat die Bundesregierung im Verlaufe der Beratungen Vorschläge für die Anpassung des Gesetzentwurfs an die EG-Richtlinie gemacht.

Die Beratungen des Unterausschusses waren durch die detaillierten Vorgaben dieser EG-Richtlinie stark eingeengt. Außerdem setzte die sehr kurze zur Verfügung stehende Beratungszeit der Intensität der Beratungen eine Grenze.

Folgende Schwerpunkte sind aus der Beratung des Gesetzentwurfs hervorzuheben:

1. Anmeldeverfahren oder Zulassungsverfahren

Der Unterausschuß hat sich gegen ein Zulassungsverfahren, wie es etwa für Arzneimittel gilt, entschieden, weil dadurch die Innovationsfähigkeit der chemischen Industrie zu stark eingeschränkt und die Verantwor-

tung teilweise von den Herstellern oder Einführern auf den Staat verlagert würde. Es genügt die bloße Anmeldung eines neuen chemischen Stoffes. Der Anmelder ist berechtigt, den Stoff 45 Tage nach der Anmeldung in den Verkehr zu bringen. Dies entspricht auch der EG-Richtlinie. Wer einen Stoff in einem Mitgliedstaat der EG angemeldet hat, braucht dies in den übrigen EG-Mitgliedstaaten nicht nochmals zu tun.

2. *Umfang der Prüfungen*

Ebenfalls entsprechend der EG-Richtlinie hat der Hersteller oder Importeur eines neuen chemischen Stoffes im Regelfall eine Grundprüfung vorzunehmen und die Ergebnisse dieser Prüfung mit der Anmeldung vorzulegen. Diese Grundprüfung soll vor allem mögliche gesundheitsschädliche Wirkungen des chemischen Stoffes, insbesondere seine akute und subakute Toxizität, feststellen. Einen geringen Umfang nimmt dagegen die Prüfung der Umweltverträglichkeit neuer Chemikalien ein.

Bei Überschreitung bestimmter Produktionsmengen (100 bzw. 1 000 Tonnen jährlich) kann die Anmeldestelle zusätzliche Prüfungen, insbesondere hinsichtlich möglicher chronischer Auswirkungen, vom Hersteller oder Importeur verlangen. Bei bestimmten Verdachtsmomenten kann sie die zusätzliche Prüfung auch früher verlangen.

Dieses verhältnismäßig starre, vornehmlich an den Produktionsmengen orientierte Prüfungsschema hat in der öffentlichen Anhörung des Unterausschusses viel Kritik erfahren. Die Sachverständigen wiesen darauf hin, daß auch ein in geringen Mengen produzierter Stoff gefährliche Langzeitwirkungen haben könne; umgekehrt müsse eine Chemikalie, bei der von Ihrer Verwendung und Beschaffenheit her Gesundheitsschäden von vornherein nicht zu befürchten seien, nicht schematisch allen Prüfungen unterzogen werden. Erhebliche Kritik hatten die Sachverständigen auch an dem geringen Umfang der auf die Umweltverträglichkeit bezogenen Prüfungen geübt. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der EG-Richtlinie sieht der Unterausschuß jedoch keine Möglichkeit, von diesem Prüfungsschema abzugehen.

Im Zusammenhang mit der Beratung des § 10 Abs. 2, der, im Interessse der Gewährleistung einer ausreichenden Qualität der Prüfungen, Regelungen über „Gute Labor-Praxis" ermöglicht, hat der Unterausschuß Erklärungen der Bundesregierung und der Länder über die Ausschöpfung der entsprechenden Ermächtigung zur Kenntnis genommen. Der Unterausschuß begrüßt es, daß die Absicht besteht, die anerkannten Regeln der „Guten Labor-Praxis" zunächst als Richtlinie bekanntzumachen und die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Einhaltung freiwillig, d. h. auf Antrag betroffener Betriebe durch deutsche Behörden zu bescheinigen sowie in der Folgezeit zu prüfen, ob und inwieweit eine Regelung durch Rechtsverordnung erfolgen muß.

Der Unterausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß die Prüfung von Riechstoffen nach dem international anerkannten IFRA-Verfahrenskodex durchgeführt wird. Er bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß von der Möglichkeit des § 7 Abs. 2 in unbürokratischer Weise Gebrauch gemacht werden kann, soweit die Prüfungen nach dem IFRA-Verfahrenskodex Prüfungen aufgrund dieses Gesetzes gleichwertig sind.

3. *Tierversuche*

Der Unterausschuß hat sich sehr eingehend damit auseinandergesetzt, daß nach dem Gesetzentwurf bei jedem neuen chemischen Stoff eine große Anzahl von Tierversuchen vorgeschrieben ist. Der Gesetzentwurf fordert insbesondere das sogenannte LD_{50}-Verfahren zur Ermittlung der Toxizität, das darin besteht zu ermitteln, bei welcher Menge des zugeführten Stoffes die Hälfte der beim Tierversuch eingesetzten Tiere eingeht. Auch die Prüfung ätzender und hautreizender Eigenschaften durch Einträufeln in die Augen und Aufbringen auf die Haut von Tieren ist für neue chemische Stoffe vorgeschrieben. Das Chemikaliengesetz wäre damit das erste Gesetz, das Tierversuche in bestimmter Form ausdrücklich vorgeschrieben hätte. Der Unterausschuß hat diese Vorschriften und im Zusammenhang damit auch die Anlage zu diesem Gesetzentwurf gestrichen. Es soll vielmehr Aufgabe der Bundesregierung sein, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, mit welchen Verfahren und Methoden die Hersteller gefährliche Eigenschaften eines Stoffes feststellen. Die Bundesregierung hat damit die Möglichkeit, im Rahmen der europäischen Regelung auf überflüssige Tierversuche zu verzichten. Sie ist aufgefordert, auch auf EG-Ebene in dieser Hinsicht zu wirken. Auch der möglichst weitgehende Ersatz von Tierversuchen durch alternative Testmethoden an Bakterien oder anderer schmerzfreier Materie, ist Aufgabe der Bundesregierung.

4. *Alte Stoffe*

Verschiedentlich wurde der Vorschlag gemacht, die vorhandenen etwa 50 000 chemischen Stoffe ebenfalls in die Prüfungspflicht einzubeziehen. Der Unterausschuß hat sich diesen Anregungen nicht angeschlossen. Die Bundesregierung kann jedoch durch Rechtsverordnung einzelne alte Stoffe, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für bestimmte Gefahren bestehen, Prüfungspflichten unterwerfen. Sie soll nach den Beschlüssen des Unterausschusses jedoch vorher in jedem Einzelfall eine EG-einheitliche Regelung anstreben, damit Wettbewerbsnachteile der deutschen chemischen Industrie vermieden werden. Ferner soll die Prüfung besonders gefährlicher Altstoffe im Rahmen einer internationalen Arbeitsteilung, in die auch die Vereinigten Staaten und Japan einbezogen werden sollten, vorgenommen werden, damit sinnlose Doppelprüfungen vermieden werden. Das in den Vereinigten Staaten bereits aufgestellte Register der Altstoffe sollte von den Ländern der Europäischen Gemeinschaft übernommen und ergänzt werden. Bestrebungen der Europäischen Kommission, ein eigenes Altstoffregister zu erarbeiten, würde eine unverantwortliche Doppelarbeit bedeuten.

5. *Krebsregister*

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Meldepflichten bei Gesundheitsschäden sind vom Unterausschuß gestrichen worden. Gegen diese Meldepflichten bestehen Bedenken im Hinblick auf die ärztliche Schweigepflicht. Die Aufstellung von Krebsregistern, die grundsätzlich wünschenswert ist, geht über den

Bereich des Chemikaliengesetzes hinaus. Die öffentliche Anhörung des Unterausschusses hat keine Bestätigung für die pauschale Behauptung, zwischen der Zunahme der chemischen Produktion und der Krebserkrankungen bestehe eine direkte ursächliche Beziehung, erbracht. Daß einzelne chemische Stoffe krebsgefährlich sein können, steht dagegen außer Zweifel.

6. Abgrenzung gegenüber anderen Gesetzen

Um Doppelregelungen zu vermeiden, hat der Unterausschuß diejenigen Stoffe, für die bereits Spezialgesetze gelten, im wesentlichen vom Chemikaliengesetz ausgenommen. Dies sind vor allem Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel, Arzneimittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Abfälle, Abwässer und Altöle. Die arbeitschutzrechtlichen Vorschriften des Gesetzes gelten jedoch auch für diese Stoffe.

Der Unterausschuß hat erwogen, auf die Ausnahme für die explosionsgefährlichen Stoffe zu verzichten, kam jedoch zu der Auffassung, der abschließenden Regelung des Sprengstoffgesetzes den Vorrang zu lassen.

Im übrigen hat der Unterausschuß klargestellt, daß die spezifisch radioaktiven Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen nicht unter das Gesetz fallen.

Schließlich hat sich der Unterausschuß auch mit der Frage der Anwendung dieses Gesetzes auf unter Bergaufsicht stehende Betriebe befaßt. Er hat die Erklärung der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, daß nicht beabsichtigt ist, die auf § 21 des Gesetzes zu stützende Rechtsverordnung auf Betriebe des Untertagebaus auszudehnen, und geht davon aus, daß entsprechend verfahren wird; dies entspricht auch der Regelung im Berggesetz.

7. Eingriffsbefugnisse

Der Unterausschuß hat an dem Vorschlag der Bundesregierung festgehalten, Eingriffsbefugnisse bei gefährlichen Stoffen in der Form von Rechtsverordnungen der Bundesregierung vorzusehen. Diese Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Die in der öffentlichen Anhörung angeregte Eingriffsermächtigung für Produktionsverbote durch Verwaltungsakt begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Bei Gefahr im Verzug können jedoch die zuständigen Landesbehörden durch Sofortmaßnahmen tätig werden.

8. Maßnahmenplan

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ermächtigung der Bundesregierung, einen Maßnahmenplan für Chemikalien-Unfälle aufzustellen, wurde aus verfassungsrechtlichen Gründen gestrichen. Die Länder sollen jedoch aufgefordert werden, baldmöglichst selbst einen derartigen Maßnahmenplan auszuarbeiten.

9. Wettbewerbsfragen, Konzentrationswirkung

Da das Gesetz hinsichtlich neuer Stoffe weitgehend die Umsetzung einer EG-Richtlinie ist, sind bei neuen chemischen Stoffen keine Wettbewerbsnachteile für die deutsche chemische Industrie gegenüber ihren europäischen Mitbewerbern zu befürchten. Bedenken bestünden allerdings bei einem nationalen Alleingang hinsichtlich der Altstoffe.

In der öffentlichen Anhörung des Unterausschusses konnten Befürchtungen, daß sich das Gesetz für mittelständische chemische Unternehmen belastender auswirkt als für Großunternehmen, nicht völlig zerstreut werden. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß das Gesetz konzentrationsfördernd wirkt.

10. Geschäftsgeheimnisse

Nach den Beschlüssen des Unterausschusses sollen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt bleiben. Andernfalls wäre die Innovationsfähigkeit der chemischen Industrie erheblich gefährdet. Der Schutz derartiger Unterlagen soll in bestimmtem Umfang auch innerhalb der Europäischen Gemeinschaften gewährleistet werden.

11. Ausführende Behörde

Besonderes Augenmerk hat der Unterausschuß darauf gerichtet, nicht eine neue übergroße Bürokratie zu installieren. Nach dem Regierungsentwurf sollten sich mit jedem chemischen Stoff nicht weniger als fünf sogenannte Bewertungsstellen und eine Anmeldestelle beschäftigen. Die ersten Anforderungen der Bundesregierung umfaßten mehr als 550 Planstellen. Demgegeüber hat der Unterausschuß den Begriff der Bewertungsstellen ersatzlos gestrichen. Die Anmeldestelle soll von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden.

Als weitere Bremse gegen ausufernden Bürokratismus wird die Bundesregierung aufgefordert, bei der Bestimmung der Anmeldestelle und des weiteren Verfahrens den Präsidenten des Bundesrechnungshofs als Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zu beteiligen.

12. Nachanmelderproblematik

Der Regierungsentwurf enthält keine ausdrückliche Regelung der Zweitanmelderproblematik. Im Verlauf der Beratungen legte die Bundesregierung Vorschläge vor, die es dem Zweitanmelder gestatten sollten, nicht nur mit Zustimmung des Erstanmelders, sondern auch unter bestimmten anderen Voraussetzungen auf die Unterlagen des Erstanmelders zu verweisen. Der Unterausschuß ist diesen Vorschlägen nicht gefolgt, sondern verlangt stets die schriftliche Zustimmung des Erstanmelders. Er sieht angesichts des klaren Wortlauts der 6. Änderungsrichtlinie der EG diese Lösung allein als EG-konform an. Auch werden durch diese Lösung ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile des Nachanmelders ausgeschlossen und die Anmeldebereitschaft des Erstanmelders gefördert. Andererseits ist bei der EG-Lösung nicht auszuschließen, daß es in Einzelfällen zu vermeidbaren Doppelprüfungen und auch zu überflüssigen Tierversuchen kommt. Die Bundesregierung ist daher aufgefordert, neue Vorschläge zur Lösung der Problematik, die auch andere Bereiche (Arzneimittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz) umfassen sollen, vorzulegen.

13. Arbeitschutz

Der Gesetzentwurf umfaßt Vorschriften des allgemeinen Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes und des

Arbeitsschutzes. Die Zusammenfassung dieser Schutzbereiche ist für die Betroffenen nützlich, wirft jedoch andererseits nicht unerhebliche gesetzestechnische Probleme auf.

§ 21 enthält eine detaillierte Verordnungsermächtigung, durch die das Gesetz über gesundheitsschädliche und feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 abgelöst wird. Die Bundesregierung bereitet eine Neufassung der Arbeitsstoff-Verordnung vor, die dem Unterausschuß im Entwurf vorgelegen hat.

Soweit der Unterausschuß den Gesetzentwurf unverändert gebilligt hat, wird auf seine Begründung (Drucksache 8/3319) verwiesen.

III. Zu den Einzelvorschriften

Die Einfügung einer amtlichen Abkürzung erfolgt auf Vorschlag des Bundesrates.

Zum Eingangssatz

Die Änderung ist rein redaktioneller Art.

Zu § 1

Die Vorschrift wird in der Fassung des Vorschlages des Bundesrates gebilligt.

Zu § 2

Die Vorschrift geht von dem Grundsatz aus, daß Doppelregelungen in verschiedenen Gesetzen für den gleichen Stoff ausgeschlossen sein sollen. In Absatz 1 Nr. 1 wird mit Ausnahme der Bedarfsgegenstände, für die entsprechende Regelungen bisher nicht getroffen sind, der Gesamtbereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ausgenommen. In der Nummer 3 werden neben den Arzneimitteln selbst bereits die entsprechenden „Arzneigrundstoffe" ausgenommen, da ein Stoff, der ausschließlich für die in Nummer 3 genannten Zwecke verwendet wird, gemäß der strengen Anforderungen des Zulassungsverfahrens für Arzneimittel geprüft werden muß und eine erneute Prüfung nach diesem Gesetz unnötig ist. Ausgenommen werden in Nummer 4a, der Regelung in Nummer 4 entsprechend, auch die radioaktiven Abfälle. Die Ausnahme von Abwasser in Nummer 4b entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, der mit einer redaktionellen Änderung übernommen wird.

Absatz 1a entspricht hinsichtlich der Stoffe und Zubereitungen des Absatzes 1 dem Absatz 4 des Regierungsentwurfs.

Absatz 1b zieht eine deutlichere Abgrenzung zum Futtermittelrecht und stellt klar, daß die Verwendung von Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen, mit Ausnahme des Bereichs des Arbeitsschutzes, nur dem Futtermittelrecht unterliegt.

In Absatz 2 werden die Pflanzenbehandlungsmittel in Erweiterung der in Absatz 4 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Regelung generell von den nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 möglichen Regelungen ausgenommen, da die Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes ausreichend erscheinen.

Absatz 2a übernimmt hinsichtlich der Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf Pflanzenschutzmittel die in Absatz 4 des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung.

Mit Absatz 2b wird einem Vorschlag des Bundesrates zu § 17 gefolgt.

Absatz 3 entspricht der EG-Richtlinie und den Vorschlägen des Bundesrates.

In Absatz 3a wird Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b der 6. Änderungsrichtlinie der EG umgesetzt und dabei klargestellt, daß die innerbetriebliche Beförderung unter das Gesetz fällt.

Die Einfügung der Absätze 1a und 2a hat zur Folge, daß Absatz 4 des Regierungsentwurfs entfällt.

Zu § 3

In Nummern 2, 3, 6 und 8 werden die Vorschläge und Anliegen des Bundesrates in Nummern 13, 15, 16 und 18 seiner Stellungnahme übernommen bzw. berücksichtigt, wobei dem Anliegen in Nummer 15 der Stellungnahme darüber hinaus durch eine Neuformulierung des § 13 Abs. 3 Rechnung getragen wird. Die Einfügung des Gefährlichkeitsmerkmals „hochentzündlich" in Nummer 3 Buchstabe g a dient der Umsetzung von Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c der 6. Änderungsrichtlinie der EG. Nummer 3 wird als Folge des Verzichts auf die Anlage zum Gesetz entsprechend gefaßt sowie das Gefährlichkeitsmerkmal in Nummer 3 Buchstabe m präzisiert. Dabei wird die der Anlage des Gesetzes entnommene Definition aus Gründen der weiteren Konkretisierung dahin gehend eingeschränkt, daß dieses Merkmal nur dann vorliegt, wenn „erhebliche" Gefahren herbeigeführt werden. Der Ausschuß geht davon aus, daß von dem Tatbestandsmerkmal „Abgabe an andere" in Nummer 7 eine Weitergabe im Verlauf des Arbeitsprozesses innerhalb eines Unternehmens nicht erfaßt wird, sondern mit „anderen",„Dritte" im Sinne von Unternehmensfremden gemeint sind und dementsprechend die bloße Lagerung nicht als Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe verstanden wird. Nummern 9 und 10 des Gesetzentwurfs werden gestrichen, da auf Verfahrensvorschriften verzichtet wird und Regelungen dieser Art den Rechtsverordnungen überlassen bleiben sollen. Die „biotransformatorische Eigenschaft" wird in Nummer 12a definiert, da dieser Begriff in Anpassung des Gesetzes an die 6. Änderungsrichtlinie der EG in § 9 eingefügt wird.

Zu § 4

Die Neufassung dient der Klarstellung im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 1 der 6. Änderungsrichtlinie der EG.

Die Trennung der Anmeldeverpflichtung für den Hersteller in Absatz 1 und für den Einführer in Absatz 1a dient der besseren Verständlichkeit. Wer jedoch als Importeur einen Stoff bereits angemeldet hat, braucht diesen Stoff nicht erneut anzumelden, wenn er ihn nunmehr in einem EG-Mitgliedstaat herstellt und umgekehrt.

Mit Absatz 1b wird eine Anpassung an Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d der 6. Änderungsrichtlinie der EG vorgenommen.

Absatz 1c entspricht einem Teil des Absatzes 1 des Regierungsentwurfs.

Die Änderungen in Absatz 2 dienen der Anpassung an Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe a i. V. m. Artikel 13 Abs. 1 der 6. Änderungsrichtlinie der EG. Ferner wird klargestellt, daß die Bundesregierung zum Erlaß dieser Rechtsverordnung verpflichtet ist und darüber hinaus dem Wunsch des Bundesrates entsprochen, daß diese Rechtsverordnung nur mit seiner Zustimmung zu erlassen ist. Eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung, die ein vorläufiges Verzeichnis der alten Stoffe beinhaltet, wird in § 30 aufgenommen.

Bei der in Absatz 3 festgelegten Anhörung von Sachverständigen sollen Einzelsachverständige gehört, aber keine Kommissionen gebildet werden. Ferner wird in der Vorschrift klargestellt, daß auch synergistische und kumulative Effekte, d.h. Gefährlichkeitsmerkmale, die sich aus dem Zusammenwirken zweier oder mehrerer Stoffe ergeben, berücksichtigt werden. Bei den alten Stoffen wird auf die besonders gravierenden Gefährlichkeitsmerkmale abgestellt. Es soll vermieden werden, daß bei den alten Stoffen das gesamte Prüfprogramm der §§ 7 und 9 durchgeführt werden muß.

In Absatz 3a wird klargestellt, daß zur Vermeidung weiterer Prüfungen, insbesondere von Tierversuchen, auf Unterlagen eines anderen Herstellers oder Einführers mit dessen Zustimmung Bezug genommen werden kann. Eine entsprechende Regelung der Zweitanmelderfrage findet sich für neue Stoffe in § 7 Abs. 2a.

Zu § 5

Mit der Änderung in Absatz 1 Nr. 1 erfolgt eine Anpassung an Artikel 8 Abs. 1 der 6. Änderungsrichtlinie der EG.

In Absatz 1 Nr. 2 und in Absatz 2 sind Vorschläge aus der Stellungnahme des Bundesrates übernommen worden.

Zu § 6

Die Änderungen in Absatz 1 Nr. 2, 3, 5 und 5a sowie die Einfügung des Absatzes 2a dienen der Anpassung an Artikel 6 Abs. 1 i. V. m. Anhang VII und an Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 der 6. Änderungsrichtlinie der EG. Aus Gründen der Klarstellung wird auf Vorschlag des Bundesrates das Wort „Prüfungsunterlagen" durch das Wort „Prüfnachweise" ersetzt. Durch die Streichung des Absatzes 1 Nr. 4 und die entsprechende Einfügung in Absatz 2 wird die Vorlage der in der Vorschrift genannten Empfehlungen nur für gefährliche Stoffe gefordert. Die weitere Änderung des Absatzes 2 ist eine Folge der Herausnahme der Anlage aus dem Gesetzentwurf.

Dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, den Anmelder zur Vorlage einer Kurzfassung der Anmeldeunterlagen zu verpflichten, wurde nicht gefolgt. Es soll dem Anmelder überlassen bleiben, ob er eine Kurzfassung vorlegt oder eine Weiterleitung der vollständigen Unterlagen an die zu beteiligenden Stellen in Kauf nimmt.

Zu § 7

Die Einfügung im einleitenden Satz des Absatzes 1 verdeutlicht, welchem Ziel die Vorlage aller in dieser Vorschrift genannten Prüfnachweise dient. Als Folge dieser Einfügung entfallen die entsprechenden Worte in Nummer 1. Durch die Einfügung des Wortes „Zersetzungsprodukte" anstatt „Zerfallsprodukte" wird — einer Anregung des Bundesrates entsprechend — eine Verwechslung mit dem Atomrecht vermieden.

Die Einfügung des Wortes „Hilfsstoffe" in Nummer 1 erfolgt aus Anpassungsgründen an die 6. Änderungsrichtlinie der EG. Zu dem Wort „Prüfnachweise" wird auf die Erläuterung zu § 6 verwiesen. Die Streichungen in Nummer 2 und Nummer 5 sowie die Änderungen in Nummer 6 erfolgen wegen des grundsätzlichen Verzichts auf die Aufnahme von Verfahrensvorschriften. Die nähere Ausgestaltung der Prüfungen wird Gegenstand der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 sein. Die Änderung in Nummer 3 und die weiteren Änderungen in Nummer 6 entsprechen dem Votum des mitberatenden Innenausschusses.

Die Regelung der Zweitanmelderproblematik in Absatz 2a stimmt wörtlich mit der EG-Richtlinie überein.

Zu § 8

Die Vorschrift wird in der Fassung des Vorschlages des Bundesrates unter Streichung des Wortes „grob" gebilligt.

Zu § 9

Zu der Einfügung des Wortes „Prüfnachweise" bzw. „Nachweise" in Absatz 1 wird auf § 6 verwiesen. Mit den Änderungen in Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe g wird den Voten des mitberatenden Innenausschusses gefolgt. Entsprechend den Streichungen bzw. Änderungen in § 7 Abs. 1 Nummern 2, 5 und 6 wird auch in Nummer 2 Buchstaben b und c auf Verfahrensvorschriften verzichtet. Im übrigen dienen die Änderungen in Absatz 1 der Anpassung an die 6. Änderungsrichtlinie der EG. Durch die Einfügung in Satz 2 wird die die Nachanmelderfrage regelnde Vorschrift des § 7 Abs. 2a für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 10

Die Einfügung in Absatz 1 erfolgt aus Anpassungsgründen an die 6. Änderungsrichtlinie der EG. Zu der Einfügung des Wortes „Prüfnachweise" wird auf § 6 verwiesen.

In Absatz 2 wird einem Vorschlag des Bundesrates inhaltlich gefolgt; die weiteren Änderungen schaffen unter Berücksichtigung internationaler Bestimmungen eine ausreichende Ermächtigung für Regelungen der „Guten Labor-Praxis" (GLP).

Bei der in Absatz 3 festgelegten Anhörung von Sachverständigen sollen Einzelsachverständige gehört, aber keine Kommissionen gebildet werden. Dem Wunsch des Bundesrates, die Rechtsverordnung mit seiner Zustimmung zu erlassen, wird entsprochen. Die weitere Streichung in der Vorschrift erfolgt wegen des Verzichts auf die Einfügung von Verfahrensvorschriften.

Zu § 11

Die Vorschrift wird in der Fassung von Vorschlägen des Bundesrates mit teilweiser Modifizierung entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung gebilligt.

Zu § 12

Die Anmeldestelle soll durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden. Dem Unterausschuß war es in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, alle Gesichtspunkte abschließend zu klären, die eine Bestimmung der Anmeldestelle im Gesetz selbst ermöglicht hätten.

Bei den Änderungen des Absatzes 1 wird den Vorschlägen des Bundesrates weitgehend Rechnung getragen. Der Unterausschuß geht davon aus, daß den Landesbehörden auf Antrag die vollständigen Unterlagen übersandt werden, falls eine Kurzfassung nicht vorgelegt wird. Im übrigen wird die Vorschrift an die Artikel 9 bis 12 der 6. Änderungsrichtlinie der EG angepaßt. Mit der in Nummer 1 genannten Kurzfassung ist die in Nummer 3 aufgeführte Kurzfassung gemeint. Die Regelungen in Nummer 3 bezwecken den Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Anmeldepflichtigen.

Die Neufassung des Absatzes 2 streicht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die ursprünglich vorgesehenen „Bewertungsstellen". Der Unterausschuß sieht hierin einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung überflüssiger Bürokratisierung. Er ist allerdings nicht der Auffassung, daß die Anmeldestelle die Prüfungen selbst vornehmen muß. Vielmehr bestimmt die Bundesregierung die Durchführung der Bewertung. Sie soll dabei prüfen, ob Länderinstitutionen und andere wissenschaftliche Institute aus Gründen der Effektivität und Kostenersparnis an der Bewertung gefährlicher Stoffe beteiligt werden können. Dieser Gesichtspunkt sollte auch bei der Bestimmung der Anmeldestelle nach Absatz 1 beachtet werden.

Die Absätze 2a und 2b werden aufgrund der Artikel 9 bis 12 der 6. Änderungsrichtlinie der EG eingefügt.

Absatz 3 wird als Folge der Änderung des Absatzes 2 gestrichen.

Zu § 13

In Absatz 1 wird dem Vorschlag des Bundesrates teilweise gefolgt. Weiterhin wird deutlich gemacht, daß der „Legaleinstufung" nach Absatz 3 Vorrang zukommt. Die Einfügung des Satzes 3 ist eine Umsetzung des Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 der 6. Änderungsrichtlinie der EG.

Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird klargestellt, daß die Einstufung von Zubereitungen auch nach Maßgabe von Berechnungsverfahren erfolgen kann. Wegen des Mangels an geeignetem Fachpersonal erscheint eine weitgehende Prüfpflicht für Zubereitungen nicht praktikabel.

Durch die Einfügung des Satzes 2 in Absatz 3 wird einem Anliegen des Bundesrates zu § 3 Nr. 3 Rechnung getragen.

Zu § 14

Der Vorschrift wird in der Fassung der Vorschläge des Bundesrates in Nummern 53 und 54 der Stellungnahme mit einer Änderung, die der Klarstellung dient, zugestimmt.

Zu § 15

Durch die Anfügung des Satzes 2 wird dem Anliegen des Bundesrates teilweise entsprochen.

Zu § 16

Mit den Änderungen der Absätze 1 und 5 erfolgt die Anpassung an Artikel 6 Abs. 3 und 4 der 6. Änderungsrichtlinie der EG.

Absatz 3 wird gestrichen, da den primären Belangen des Gesundheits- und des Umweltschutzes bereits durch Absatz 2 hinreichend Rechnung getragen ist. Die Vorschrift ist auch nicht EG-konform.

Die Absätze 4 und 6 werden in der Fassung der Vorschläge des Bundesrates gebilligt.

Der Unterausschuß geht davon aus, daß eine Verpflichtung nach Absatz 6 nur für den Fall des erstmaligen Inverkehrbringens besteht.

Zu § 17

Die Einfügung im einleitenden Satz 1 des Absatzes 1 erfolgt auf Vorschlag des Innenausschusses. Mit der Änderung des Satzes 1 Nr. 3 wird dem Vorschlag des Bundesrates weitgehend gefolgt. In Satz 1 Nr. 4 wird der Vorschlag des Bundesrates nur teilweise übernommen, da die Anzeigeverpflichtung und die Erlaubnispflicht auf wenige besonders gefährliche Stoffgruppen beschränkt bleiben und einen Ausnahmetatbestand bilden sollen. Keinesfalls darf durch diese Vorschrift, die im wesentlichen der Umsetzung des Giftrechts der Länder in Bundesrecht dient, das Anmeldeverfahren in der Praxis in ein Zulassungsverfahren umgewandelt werden. Ein Vorschlag des Bundesrates wird dagegen in Satz 1 Nr. 5 inhaltlich weitgehend übernommen. Die Erfassung aller Gefährlichkeitsmerkmale des § 3 Nr. 3 ist nicht erforderlich, da Regelungen, die das bestehende Giftrecht ablösen und im erforderlichen Umfang weiterentwickeln sollen, sich auf die in Nummer 5 aufgenommenen Gefährlichkeitsmerkmale beschränken können. Durch die Einfügung des Satz 2 wird eine Einschränkung und Konkretisierung der Ermächtigung in Satz 1 Nummer 4, die wegen des strengen Ausnahmecharakters dieser Vorschrift erforderlich ist, vorgenommen. Diese Fassung kommt dem Zweck des Ge-

setzes und dem Anmeldeverfahren als grundsätzlichem Regelungsprinzip am nächsten.

Zu § 18

Mit den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 werden die Vorschläge des Bundesrates in Nummern 66, 67 und 69 der Stellungnahme voll, der Vorschlag in Nummer 68 inhaltlich übernommen.

Durch die Anfügung des Absatzes 2a wird dem Anliegen des Bundesrates in Nummer 12 der Stellungnahme weitgehend Rechnung getragen.

Zu § 19

Die Vorschrift wird gestrichen, weil den vorgesehenen Meldepflichten gesundheitlicher Daten gewichtige ärztliche Bedenken entgegenstehen. Die Einführung von Krebsregistern geht im übrigen angesichts der vielfältigen Ursachen dieser Krankheit weit über den Bereich des Chemikaliengesetzes hinaus.

Zu § 20

Die Vorschrift wird gestrichen, weil der vorgesehene Maßnahmenplan in die verfassungsmäßige Kompetenz der Länder fällt. Der Unterausschuß geht davon aus, daß die Länder ihrerseits einen solchen Plan baldmöglichst aufstellen und den Bund hierbei beteiligen.

Zu § 21

Mit der Einfügung der Nummer 2 in Absatz 1 Satz 2 wird dem Votum des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsprochen.

Die Einfügung der Nummer 10a in Absatz 2 erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung. Die weiteren Änderungen des Absatzes 2 ergingen auf Vorschlag des Bundesrates, insbesondere auch aufgrund seines Wunsches nach näherer Konkretisierung im Hinblick auf Artikel 80 des Grundgesetzes.

Die Änderungen des Absatzes 4 entsprechen Vorschlägen des Bundesrates.

Absatz 4a will mit der Ermächtigung für die zu erlassende Rechtsverordnung (Arbeitsstoff-Verordnung) nicht hinter die Ermächtigung des Arbeitsstoff-Gesetzes aus dem Jahre 1939 zurückgehen.

Zu § 22

Die Änderung der Vorschrift folgt aus der Änderung des § 6.

Zu § 23

Absatz 01 wird aufgrund eines Vorschlages des Bundesrates und unter Berücksichtigung des Votums des Innenausschusses eingefügt.

Die Änderungen in Absatz 1, 2, 3 Satz 1 und 3 sowie Absatz 5 entsprechen Vorschlägen des Bundesrates.

Absatz 3 Satz 2 erklärt aus Gründen der Gleichbehandlung die Kostenverteilungsregelung des Satzes 1 auch bei Anordnungen der zuständigen Behörde für anwendbar.

Zu § 24

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates wurde die Vorschrift geändert.

Zu § 25

Mit den Änderungen wird Vorschlägen des Bundesrates gefolgt.

Zu § 27

Die Änderung des Absatzes 1 ist rein redaktioneller Art.

Absatz 2 wird gestrichen. Der Unterausschuß ist der Meinung, daß der sinnvolle Vollzug des Gesetzes stark von einem einvernehmlichen Zusammenwirken von Bund und Ländern abhängt. Deshalb sollen grundsätzlich alle Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Zu §§ 28, 29

Bei den Bußgeld- und Strafvorschriften wird je nach Schwere der Ordnungswidrigkeit bzw. der unterschiedlichen Unrechtsgehalte differenzierter abgestuft und eine Annäherung an andere Gesetze, insbesondere im Umweltrecht, vorgenommen. Einige Tatbestände in § 28 sind als entbehrlich gestrichen oder weiter gefaßt.

Zu § 30

Da das Altstoff-Inventar der EG nicht vor 1984 vorliegen wird, das Gesetz jedoch zum 1. Januar 1982 in Kraft tritt, soll die Bundesregierung ermächtigt werden, ein vorläufiges Inventar zu veröffentlichen.

Zu § 33

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird mit Rücksicht auf die zu schaffenden sachlichen und personellen Voraussetzungen bestimmt.

Zur Anlage

Die Anlage wird herausgenommen, da eine Regelung durch Rechtsverordnung zweckmäßiger erscheint.

Bonn, den 24. Juni 1980

Hasinger **Marschall**

Berichterstatter